OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950219/2/StB

Datum:
Linz, 27. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Königswiesen vom 19.07.2024 GZ: 024-5-Ht-2024, betreffend Zurückweisung eines Antrags nach der Oö. Gemeindeordnung 1990

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Königswiesen (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 19.07.2024 GZ: 024-5-Ht-2024, wurde der Antrag von A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) auf Durchführung einer Volksbefragung nach § 38 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) hinsichtlich der Aufhebung eines Beschlusses des Gemeinderates vom 05.07.2024 zurückgewiesen.

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass sich der vom Bf gestellte Antrag vom 16.07.2024 auf eine bereits getroffene Entscheidung des Gemeinderates der Marktgemeinde Königswiesen beziehe und somit § 38 Oö. GemO 1990 nicht anwendbar sei. Daher sei die Fragestellung unzulässig und der Antrag zurückzuweisen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 19.08.2024 fristgerecht Beschwerde und stellte die Anträge, das Oö. Landesverwaltungsgericht möge in der Sache selbst entscheiden und seinem Antrag stattgeben, *in eventu* den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die bB zurückverweisen.

Die Beschwerde wurde mit mangelhafter Bescheidbegründung und unrichtiger rechtlicher Beurteilung begründet. § 38 Oö. GemO 1990 sei nicht zu entnehmen, dass sich eine Volksbefragung nicht auf eine bereits getroffene Entscheidung des Gemeinderates beziehen dürfe. Voraussetzung für eine Volksbefragung sei lediglich, dass die betroffene Angelegenheit in den Aufgabenbereich des Gemeinderates falle (§§ 4a Abs. 3 und 41 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000), was im gegenständlichen Sachverhalt der Fall sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 02.09.2024 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Beantragt wurde die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, *in eventu* als unzulässig zurückzuweisen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der gegenständliche Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem unter Punkt I. festgestellten Verfahrensgang bzw. dem vorgelegten Verwaltungsakt der bB:

II.1.1. Seit längerer Zeit bestehen Bestrebungen eine Windparkanlage im sogenannten E__ Forst in den Gemeindegebieten von B__ und C__ zu errichten, wobei der Gemeinderat der Marktgemeinde Königswiesen Ende 2022 einen Grundsatzbeschluss dahingehend fasste, dem Projekt positiv gegenüber zu stehen.

Im September 2023 wurde weiters ein Grundsatzbeschluss zum Abschluss eines Servitutsvertrags mit dem Betreiber der Windkraftanlagen gefasst. Ein von einer Gemeinderatsfraktion eingebrachter Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung vor Errichtung des Windparks wurde mehrheitlich in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.03.2024 abgelehnt.

II.1.2. In der Sitzung des Gemeinderates vom 05.07.2024 wurde der (bereits vertagte) Beschluss bzgl. der Zustimmungserklärung zum Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren als Standortgemeinde mehrheitlich beschlossen.

II.1.3. Am 16.07.2024 brachte der Bf einen Antrag gemäß § 38 Oö. GemO 1990 auf Durchführung einer Volksbefragung zu folgender Fragestellung ein:

„Soll der Beschluss des Gemeinderates vom 5. Juli 2024, mit dem die Zustimmung der Marktgemeinde Königswiesen gemäß § 4a Abs. 3 UVPG 2000 zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens für das Projekt Windpark D__ erteilt wurde, aufgehoben werden?“

Dieser Antrag wurde in weiterer Folge mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid zurückgewiesen.

II.2. Der für die Beweiswürdigung maßgebliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln und dem dargestellten Verfahrensgang. Dieser wurde auch vom Bf in der Beschwerde inhaltlich nicht in Zweifel gezogen und ist somit der vorliegenden Entscheidung zugrunde zu legen. Die zu lösenden Fragen sind rein rechtlicher Natur.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), StF: LGBl.Nr. 91/1990 (WV), in der geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 38 Volksbefragung

(1) Der Gemeinderat kann beschließen, die Behandlung einer bestimmten in seinen Aufgabenbereich (§ 43) fallenden Angelegenheit vom Vorliegen des Ergebnisses einer Volksbefragung in der Gemeinde abhängig zu machen. Eine Volksbefragung in diesen Angelegenheiten ist anzuberaumen, wenn dies hinsichtlich einer bestimmten Frage von einer Mindestanzahl der zum Gemeinderat Wahlberechtigten verlangt wird. Diese Mindestanzahl berechnet sich wie folgt:
1. in Gemeinden mit bis zu 1.000 für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten: Unterstützungserklärungen durch 18 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten, mindestens aber durch 50 Personen, wobei eine Unterstützung durch 150 Personen jedenfalls ausreicht;

2. in Gemeinden mit mehr als 1.000 und bis zu 10.000 für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten: Unterstützungserklärungen durch 15 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten, wobei eine Unterstützung durch 900 Personen jedenfalls ausreicht;

3. in Gemeinden mit mehr als 10.000 für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten: Unterstützungserklärungen durch 9 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten, wobei eine Unterstützung durch 1.400 Personen jedenfalls ausreicht. (Anm: LGBl.Nr. 41/2015)

(2) Die Bestellung und die Wahl von Organen der Gemeinde, Angelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde sowie Angelegenheiten, die ausschließlich den Inhalt einer konkreten individuellen behördlichen Entscheidung betreffen, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein. (Anm: LGBl.Nr. 41/2015)

(3) Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann bei der Gemeinde einen Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung über eine bestimmte Frage niederschriftlich einbringen. Am Tag nach der Einbringung dieses Antrages ist der Wortlaut der Frage sowie die erforderliche Mindestzahl von Anträgen wahlberechtigter Gemeindemitglieder, die sich diesem Begehren anschließen müssen, und der hiebei einzuhaltende Vorgang vom Bürgermeister kundzumachen.

(4) Alle Anträge, die hinsichtlich desselben Fragewortlautes innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tag der Kundmachung des ersten Antrages, beim Gemeindeamt persönlich zur Niederschrift gegeben werden, zählen im Sinne des Abs. 1. Sie sind jeweils spätestens am übernächsten Tag nach der Errichtung der Niederschrift nach Prüfung durch den Bürgermeister nach der Reihenfolge der Errichtung fortlaufend zu numerieren und in eine Liste einzutragen. Die Liste hat Name, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf des Antragstellers sowie das Datum der Errichtung der Niederschrift zu enthalten und ist bis zum Ablauf der vierwöchigen Frist zur Antragstellung, im Falle der Durchführung der

Volksbefragung bis zum Ablauf des Tages der Volksbefragung öffentlich im Gemeindeamt aufzulegen.

(5) Im Beschluß auf Vornahme einer Volksbefragung beziehungsweise spätestens eine Woche nach Errichtung jener Niederschrift, durch welche die zur Vornahme der Volksbefragung erforderliche Mindestzahl von Anträgen erreicht wird, hat der Gemeinderat den Tag der Volksbefragung festzusetzen. Hiefür darf nur ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag nach Ablauf der Auflegungsfrist für das Wählerverzeichnis vorgesehen werden.

(6) Der Gegenstand der Volksbefragung muß vom Gemeinderat oder vom Antragsteller bei der Errichtung der ersten Niederschrift in Form einer Frage so formuliert werden, daß die Beantwortung nur mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.

(7) Der Tag der Volksbefragung ist zugleich mit der zu beantwortenden Frage vom Bürgermeister kundzumachen. Binnen zwei Wochen ab dem Kundmachungstag sind die Wählerverzeichnisse öffentlich aufzulegen; die Auflegungsfrist beträgt eine Woche. Die Wählerverzeichnisse sind auf Grund der Wählerevidenz im Sinne des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 117/1996 und der Europa-Wählerevidenz (Europa-Wählerevidenzgesetz, BGBl. Nr. 118/1996) anzulegen. Wahlausweise sind nicht auszustellen. (Anm: LGBl.Nr. 82/1996)

(8) Die Stimmzettel dürfen nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Anders bezeichnete Stimmzettel sind ungültig. Enthält ein Umschlag mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel und lauten diese Stimmzettel teils auf „Ja“ und teils auf „Nein“, so sind alle ungültig; lauten entweder alle auf „Ja“ oder alle auf „Nein“, so sind sie nur als ein Stimmzettel zu zählen.

9) Die Volksbefragung ist von der Gemeindewahlbehörde und den Sprengelwahlbehörden durchzuführen, die nach der O.ö. Kommunalwahlordnung für die Wahl des Gemeinderates eingerichtet sind. (Anm: LGBl.Nr. 82/1996)

(10) Soweit im vorstehenden nichts besonderes bestimmt ist, sind für das Verfahren bei der Volksbefragung die Bestimmungen der O.ö. Kommunalwahlordnung sinngemäß anzuwenden. (Anm: LGBl.Nr. 82/1996)

(11) Das Ergebnis der Volksbefragung ist vom Bürgermeister unverzüglich kundzumachen; die Angelegenheit, die Gegenstand der Volksbefragung war, ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

§ 38b Bürgerinnen- und Bürger-Initiative

(1) Das Recht der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative umfasst das Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderats in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

(2) Die Bestellung und die Wahl von Organen der Gemeinde, Angelegenheiten der Bediensteten der Gemeinde sowie Angelegenheiten, die ausschließlich den Inhalt einer

konkreten individuellen behördlichen Entscheidung betreffen, können nicht Gegenstand einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative sein.

(3) Der Antrag muss schriftlich eingebracht werden, die betreffende Angelegenheit genau bezeichnen, hat eine Begründung zu enthalten und muss von mindestens 2 % der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten, mindestens aber von 25 Personen, unterschrieben sein. Der Antrag hat ferner die Bezeichnung einer bzw. eines zur Vertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller Bevollmächtigten (Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse) zu enthalten. Für die dem Antrag angeschlossenen Unterstützungslisten gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtegesetzes (Oö. BBRG) sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Wahlrechtsbestätigung nicht erforderlich ist. (Anm: LGBl.Nr. 91/2018)

(4) Entspricht eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative nicht den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 3, so hat sie die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister binnen zwei Wochen mit schriftlichem Bescheid als unzulässig zurückzuweisen. Jeder Antrag, der den Erfordernissen nach Abs. 1 bis 3 entspricht, ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen. (Anm: LGBl.Nr. 91/2018)

(5) § 33 Abs. 1 Oö. BBRG ist sinngemäß anzuwenden.

§ 43 Aufgaben

(1) Dem Gemeinderat obliegen alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. […]“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993, lauten wie folgt:

„Windkraftanlagen

§ 4a […]

(3) Fehlen in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung und die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so sind diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort nach Maßgabe der näheren Vorschreibungen zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat mit dem Genehmigungsantrag nach § 5 Abs. 1 die Zustimmung der Standortgemeinde/n, auf deren Gemeindegebiet die Fundamente der Windkraftanlagen errichtet werden sollen, nachzuweisen.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 41. Die in § 9 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 2, § 17 Abs. 7 und § 24f Abs. 13 geregelten Aufgaben der Gemeinden sind im übertragenen, die sonstigen in diesem Bundesgesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

III.3. Zunächst ist zu den Voraussetzungen einer zulässigen Volksbefragung festzustellen, dass es sich bei der Zustimmung des Gemeinderates als Standortgemeinde zu einer Windkraftanlage nach UVP-G 2000 um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde handelt, die auch unbestritten in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt (§§ 41 und 4a Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 43 Oö. GemO 1990). Da der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde auch die Angelegenheiten des Art 116 Abs 2 B-VG umfasst, sind Volksbefragungen nicht auf den Bereich der Hoheitsverwaltung beschränkt, sondern können auch über Fragen der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde durchgeführt werden (Pabel in Pabel, Gemeinderecht 8. Teil, [Stand 1.12.2021, rdb.at], Rz 106).

Die vom Bf als wahlberechtigtes Gemeindemitglied beantragte Fragestellung lässt sich auch eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten.

III.4. Aber auch im eigenen Wirkungsbereich kann nicht jede Angelegenheit zum Gegenstand einer Volksbefragung gemacht werden, vielmehr ist eine solche nur dann zulässig, wenn die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Gemeinderats (§ 43) fällt und wenn überdies der Gegenstand der Volksbefragung nicht rechtswidrig ist (*Putschögl/Neuhofer*, Oberösterreichische Gemeindeordnung[6] [2021] § 38 II.2. S 254).

Die Volksbefragung muss also auf eine „*zulässige Angelegenheit*“ gerichtet sein (VfGH 13.9.2013, V50/2013) und der „*Gegenstand einer Gemeindevolksbefragung darf nicht rechtswidrig sein*“ (*Pabel* in *Pabel*, Gemeinderecht 8. Teil [Stand 1.12.2021, rdb.at] Rz 107; *Putschögl/Neuhofer*, Oberösterreichische Gemeindeordnung[6] § 38 II.2.,S. 254). „*Begehrt die Gemeindebevölkerung die Durchführung einer Volksbefragung über eine solche [unzulässige oder rechtswidrige] Angelegenheit, so ist dieser Antrag vom zuständigen Organ mit Bescheid als unzulässig zurückzuweisen.*“ (*Pabel* in *Pabel*, Gemeinderecht 8. Teil [Stand 1.12.2021, rdb.at], Rz 110).

In weiterer Folge ist demnach die Fragestellung als solche zu überprüfen. Die Judikatur des VwGH zur Zulässigkeit der Fragestellung und des Gegenstands bei Volkbefragungen ist als streng zu bewerten. Gerade direkte Demokratie erfordert es, dass das, was zur Entscheidung vorgelegt wird, klar und eindeutig ist, um Manipulationen und Missverständnisse soweit wie möglich ausschließen zu können (VfGH 01.03.2023, E3130/2022 bzw. VfGH 16.06.2000, V 103/99). Nach Ansicht des erkennenden Gerichts muss dabei auch die faktische Möglichkeit der weiteren Durchführung der Angelegenheit bzw. deren weitere Realisierung zur Beurteilung der Zulässigkeit der Frage herangezogen werden.

Da der Gemeinderat gegenständlich bereits die Zustimmung rechtswirksam beschlossen hat und diese vom Projektwerber im UVP-Verfahren als

Antragsbestandteil vorgelegt wurde, ist die Aufhebung des Beschlusses für das zugrundeliegende UVP-Verfahren auch – soweit ersichtlich – nicht von weiterer Relevanz bzw. wird eine Zurückziehung der Zustimmung auch im UVP-Verfahren nicht weiter berücksichtigt.

Die Standortgemeinde ist auch an die bereits erteile Zustimmung im UVP-Verfahren gebunden. Rechtswidrigkeit der Fragestellung ist auch dann anzunehmen, wenn der Gegenstand der Volksbefragung eine der Gemeinde auferlegte rechtliche Bindung verstößt. Eine erteilte Zustimmung zu einem Projekt als Standortgemeinde ist sowohl für den Projektwerber, der diese bereits mit dem Genehmigungsantrag für das Projekt nachzuweisen hat, als auch für das Projekt an sich immanent. Der Projektwerber muss sich auch im Sinne der grundsätzlichen Prinzipien des österreichischen Rechts (Vertragsbindung bzw. -treue) darauf verlassen können. So gilt die allgemeine, ungeschriebene Rechtsmaxime von Treu und Glauben nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (zB VwGH 24.9.2014, 2011/13/0082; 31.7.2002, 2002/16/0155; 15.3.2001, 2001/16/0063; 14.7.1994, 91/17/0170) auch im öffentlichen Recht. Die Fragestellung ist aber weiters zumindest insofern als missverständlich zu bewerten, da diese suggeriert, mit einer Volksbefragung eine dahingehende Verhinderung des Projekts ermöglichen zu können.

Ergänzend ist hierbei auch darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis der Volksbefragung auch keine rechtliche Bindung des Gemeinderates mit sich bringt und lediglich eine (zusätzliche) Information und Entscheidungshilfe darstellt (Putschögl/Neuhofer, Oberösterreichische Gmeindeordnung[6], 257). Da den Gemeindemitgliedern keine Entscheidungsbefugnis eingeräumt wird (diese verbleibt jedenfalls beim zuständigen Organ der Gemeinde), sondern die Volksbefragung als Institut der politischen Meinungsbildung dient, darf ihr Ergebnis nur als eine Meinungsbildungs- und Entscheidungsgrundlage der zuständigen Gemeindeorgane im Rahmen der diesen zugewiesenen rechtlichen Befugnisse verstanden werden (Pabel in Pabel, Gemeinderecht 8. Teil, [Stand 1.12.2021, rdb.at], Rz 102f).

III.5. In § 38 Abs. 1 Oö. GemO 1990 wird normiert, dass der Gemeinderat beschließen kann die „[…] Behandlung einer bestimmten in seinen Aufgabenbereich (§43) fallenden Angelegenheit“ von einer Volksbefragung abhängig zu machen. Dieses Erfordernis hat nach Ansicht des erkennenden Gerichts auch bzgl. des Antrages nach § 38 Abs. 3 leg. cit. zu gelten, wobei gegenständlich die zulässige Angelegenheit – sprich die Zustimmungserklärung als Standortgemeinde – bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtswirksam im Gemeinderat beschlossen wurde. Ein aktiv-gestaltendes zukünftiges Tätigwerden des Gemeinderates nach der Volksbefragung ist hierbei aufgrund des bereits gefassten Beschlusses dementsprechend dem Grunde nach zu verneinen. Mit anderen Worten: Die einmal vom Gemeinderat erteilte rechtsgültige Zustimmung

nach § 4a UVPG kann nicht nochmals Gegenstand eines Gemeinderatsbeschlusses sein und fällt diese „bestimmte Angelegenheit“ somit in concreto nicht mehr in den Aufgabenbereich des Gemeinderates. Damit ist die Fragestellung auch aus diesem Grund unzulässig.

III.6. Neben dem Institut einer Volksbefragung sieht auch § 38b Oö. GemO 1990 die Möglichkeit einer Bürgerinnen- und Bürger-Initiative vor. Der Bf hat selbst in seinem Antrag darauf Bezug genommen. Eine solche Bürgerinnen- und Bürger-Initiative hat explizit nach dem Gesetzeswortlaut das Recht die „[…] Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderates in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde“ zu verlangen. Demzufolge ist die Bürgerinnen- und Bürger-Initiative nach § 38b leg. cit. aufgrund der ausdrücklichen Formulierung auf Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderates als lex specialis zur Volksbefragung nach § 38 leg. cit. zu sehen und geht somit dieser Bestimmung vor. Auch aus diesem Grund erfolgte somit die Zurückweisung des Antrages des Bf nicht rechtswidrig.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes existiert, ob eine Volksbefragung bezüglich der Aufhebung eines bereits gefassten Gemeinderatsbeschlusses Gegenstand einer Volksbefragung sein kann und ob die dahingehende Fragestellung grundsätzlich, insb. auch vor dem Hintergrund des §38b Oö. GemO 1990, zulässig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha